



Rundschreiben Nr. 07 / 22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER	3	3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	5
Allgemeinverfügung Einsprüche gegen zumutbare Belastung werden zurückgewiesen Spritpreise / Tankrabatt Welche Steuern und Abgaben an der Zapfsäule fällig werden Berufsausbildung Kindergeldanspruch erlischt bei langfristiger Erkrankung	4	Geschäftsführerhaftung Pauschalierte Lohnsteuer ist keine Unternehmenssteuer eigener Art 4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	5
2. ... FÜR UNTERNEHMER	4	Betriebliche Altersversorgung Zuschusspflicht des Arbeitgebers ab 2022 auch bei Altverträgen 5. ... FÜR HAUSBESITZER	6
Firmengebäude Auf den Mieter umgelegte Grundsteuer gehört zum Gewerbeertrag Übertragungen Vorsteuerabzug von Gesellschaftern aus Investitionsumsätzen	5	Privates Veräußerungsgeschäft Wann Sie den Buchwert als Entnahmewert ansetzen müssen	

Wichtige Steuertermine Juli 2022

11.07. · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist:

bis zum 14.07.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Allgemeinverfügung

Einsprüche gegen zumutbare Belastung werden zurückgewiesen

Krankheits- und Pflegekosten sind nach dem Gesetz um eine zumutbare Belastung zu mindern, bevor sie sich steuermindernd als **außergewöhnliche Belastungen** auswirken. In den letzten Jahren waren immer wieder Musterverfahren zu der Frage geführt worden, ob Krankheits- und Pflegekosten aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Abzug einer zumutbaren Belastung ausgenommen werden müssen. Steuerbescheide ergingen deshalb als in dieser Frage vorläufig. Der Bundesfinanzhof hatte die Kürzung der Kosten immer wieder verteidigt. Die dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Mittlerweile sind die letzten Revisionsverfahren zu der Thematik beendet, damit ist das geltende Recht bestätigt worden. Deshalb hat das Bundesfinanzministerium im März 2022 entschieden, dass Steuerbescheide zur Frage des Abzugs einer zumutbaren Belastung bei Krankheits- und Pflegekosten nicht mehr vorläufig ergehen. Die noch offenen Einspruchsverfahren zu der Thematik werden nun ebenfalls „abgewickelt“: Die obersten Finanzbehörden der Länder haben erklärt, dass alle **am 07.04.2022 noch anhängigen** und zulässigen **Einsprüche** gegen den Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheits- und Pflegekosten allgemein zurückgewiesen werden. Das Gleiche gilt für Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung.

Hinweis: Zu einer Allgemeinverfügung greift der Fiskus, um anhängige Masseneinsprüche/-anträge zu Rechtsfragen zurückzuweisen, die zwischenzeitlich höchstrichterlich entschieden worden sind.

Spritpreise/Tankrabatt

Welche Steuern und Abgaben an der Zapfsäule fällig werden

Autofahrer müssen an deutschen Tankstellen immer tiefer in die Tasche greifen. Anfang des Jahres stieg der **CO₂-Preis** zunächst von 25 € auf 30 € pro Tonne, so dass sich Benzin und Diesel zunächst um rund 1,5 Cent pro Liter verteuerten. Bis 2025 wird der CO₂-Preis schrittweise weiter auf 55 € je Tonne steigen. So sollen die Anreize erhöht werden, den fossilen Kraftstoffverbrauch und damit auch die CO₂-Emissionen im Straßenverkehr zu verringern.

Einen weiteren erheblichen Preissprung erlebten Autofahrer infolge des Ukraine-Konflikts. Die Politik hat zur Entlastung mittlerweile einen Tankrabatt auf den Weg gebracht, mit dem die Energiesteuer auf Kraftstoffe in der Zeit **vom 01.06. bis zum 31.08.2022** gesenkt wird. Rein rechnerisch bedeutet dies eine Entlastung von etwa 30 Cent pro Liter bei Benzin und 14 Cent pro Liter beim Diesel. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen für den Fiskus werden auf 3,15 Mrd. € beziffert. Die Mineralölkonzerne sollen die Steuersenkung direkt an den Zapfsäulen weiterreichen. Ohne diesen befristeten Tankrabatt gestaltet sich die Steuer- und Abgabenbelastung auf Benzin und Diesel wie folgt:

	Benzin	Diesel
Energiesteuer pro Liter	65,45 Cent	47,04 Cent
CO ₂ -Preis pro Liter	7,06 Cent	7,98 Cent
Erdölbevorratungsabgabe pro Liter	0,27 Cent	0,30 Cent
Mehrwertsteuer	19 % vom Nettoverkaufspreis	



Berufsausbildung

Kindergeldanspruch erlischt bei langfristiger Erkrankung

Volljährige Kinder werden kindergeldrechtlich bis zu ihrem **25. Geburtstag** berücksichtigt, wenn sie noch für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können.

Kindergeld wird laut Bundesfinanzhof (BFH) aber nicht gewährt, wenn die Ausbildung wegen einer **nicht nur vorübergehenden Erkrankung** des Kindes auf Eis liegt. Im Streitfall hatte ein junger Erwachsener während seiner Ausbildung einen schweren Unfall mit Schädelbasisbruch und Schädel-Hirn-Trauma erlitten. Nach seinem Krankenhausaufenthalt hatte er verschiedene RehaMaßnahmen durchlaufen, von denen die letzte 17 Monate nach dem Unfall begann. Das Finanzgericht (FG) sprach der Mutter in erster Instanz einen Kindergeldanspruch für die ersten acht Monate nach dem Unfall zu. Das FG ging davon aus, dass das Ausbildungsverhältnis fortbestanden hatte und der Wille belegt war, die Ausbildung baldmöglichst fortzusetzen.

Der BFH ist dem nun entgegengetreten, hat die FG-Entscheidung aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurückverwiesen. Nach Ansicht des BFH befindet sich ein Kind nur dann in einer kindergeldrechtlich anzuerkennenden Berufsausbildung, wenn es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Eine lediglich vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung wegen einer Erkrankung gefährdet den Kindergeldanspruch zwar nicht. Wird die Erkrankung aber mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** andauern, kann das Kind nicht mehr wegen einer laufenden Ausbildung berücksichtigt werden.

Hinweis: Im zweiten Rechtsgang muss das FG prüfen, ob die sechs Monate übersteigende Erkrankungsdauer bereits in den ersten Monaten nach dem Unfall mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartbar war. Falls zunächst eine schnellere Genesung möglich schien, könnte der Kindergeldanspruch für diesen Zeitraum noch wegen eines fortbestehenden Ausbildungsverhältnisses begründet sein. Auch für die Monate, in

denen die schnelle Genesung nicht (mehr) möglich schien, ist der Kindergeldanspruch aber noch nicht endgültig verloren: Hier ist zu prüfen, ob das Kindergeld der Mutter möglicherweise aufgrund einer Behinderung ihres Sohns zuerkannt werden kann.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Firmengebäude

Auf den Mieter umgelegte Grundsteuer gehört zum Gewerbeertrag

Um die Gewerbesteuer zu berechnen, ist der steuerliche Gewinn des Gewerbebetriebs zunächst um verschiedene gewerbesteuerliche Hinzurechnungen zu erhöhen und um gewerbesteuerliche Kürzungen zu vermindern, damit sich der Gewerbeertrag ergibt. Dieser ist die maßgebliche Rechengröße für die weitere Gewerbesteuerermittlung. Hinzuzurechnen ist zum Beispiel ein Teil der **Miet- und Pachtzinsen**, die ein Gewerbetreibender für die Benutzung fremder unbeweglicher Wirtschaftsgüter (z. B. Firmengebäude) zahlt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch die Grundsteuer, die vertraglich auf den Mieter oder Pächter eines Gewerbegrundstücks umgelegt wird, zur Miete gehört und daher **gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen** ist. Im Urteilsfall hatte eine GmbH (Klägerin) von ihren Gesellschaftern ein Betriebsgebäude angemietet. Im Mietvertrag war vereinbart, dass die GmbH als Mieterin die Grundsteuer tragen sollte. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die auf die GmbH vertraglich umgelegte Grundsteuer zu der von ihr zu zahlenden Miete gehöre und daher gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen sei.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben. Der gesetzliche Begriff der Miet- und Pachtzinsen sei **wirtschaftlich zu verstehen**. Zu den Miet- und Pachtzinsen gehörten auch vom Mieter getragene Aufwendungen, die nach dem gesetzestypischen Lastenverteilungssystem eigentlich vom Vermieter zu tragen wären, aber vertraglich vom Mieter übernommen würden. Schuldner der Grundsteuer war im Streitfall der Eigentümer, also der Vermieter. Zivilrechtlich konnte er die Grundsteuer jedoch



auf den Mieter abwälzen, so dass diese in den Mietzins einfluss, der gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen war.

Hinweis: Die Hinzurechnung kann also nicht dadurch reduziert werden, dass der Mieter bestimmte Aufwendungen übernimmt, die eigentlich vom Vermieter zu tragen wären, und Letzterer im Gegenzug einen entsprechend geminderten Mietzins akzeptiert. Bereits 2018 hatte der BFH entschieden, dass auch mieterseitig übernommene Instandhaltungsaufwendungen in der Regel als Miet- und Pachtzinsen hinzugerechnet werden müssen.

Übertragungen

Vorsteuerabzug von Gesellschaftern aus Investitionsumsätzen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zum Vorsteuerabzug eines Gesellschaftern im Zusammenhang mit Investitionsumsätzen geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Leistet ein Gesellschafter bzw. eine Vorgründungsgesellschaft **bezogene Leistungen** im Rahmen eines eigenen umsatzsteuerlichen Unternehmens an die Gesellschaft weiter, richtet sich der Vorsteuerabzug aus den bezogenen Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen. Der Vorsteuerabzug kann einem Gesellschafter auch aus einer bezogenen Leistung zustehen, die der Gesellschaft später außerhalb eines Leistungsaustauschs zuwächst (z. B. Weiterleistung durch einen ansonsten nicht unternehmerisch tätigen Gesellschafter). Dafür muss es sich aus Sicht der (geplanten) Gesellschaft um einen Investitionsumsatz handeln und deren beabsichtigte Tätigkeit darf einen Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Begriff Investitionsumsatz umfasst Vermögenswerte (bezogene Lieferungen oder sonstige Leistungen), die der Gesellschafter tatsächlich auf die Gesellschaft überträgt und die von dieser für ihre wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden.

Hinweis: Diese Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Geschäftsführerhaftung

Pauschalierte Lohnsteuer ist keine Unternehmenssteuer eigener Art

Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten begründet eine zumindest grob fahrlässige **Verletzung der Pflichten** des GmbH-Geschäftsführers. Das gilt auch bei nachträglicher Pauschalierung der Lohnsteuer.

Zahlungsschwierigkeiten einer GmbH ändern weder etwas an der Pflichtenstellung des GmbH-Geschäftsführers noch schließen sie sein Verschulden bei Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten der GmbH aus. Möglicherweise reichen die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Befriedigung der arbeitsrechtlich geschuldeten Löhne (einschließlich des in ihnen enthaltenen Steueranteils) nicht aus. Dann darf der Geschäftsführer die **Löhne** nur entsprechend **gekürzt auszahlen** und muss aus den dadurch übrig bleibenden Mitteln die auf die gekürzten (Netto-)Löhne entfallende Lohnsteuer an das Finanzamt abführen.

Nach der früheren Rechtsprechung richteten sich die Pflichtverletzung und das Verschulden des Geschäftsführers im Fall der Lohnsteuerpauschalierung nach dem **Zeitpunkt der Fälligkeit** der durch den Nachforderungsbescheid festgesetzten pauschalen Lohnsteuer. Begründet wurde das damit, dass die pauschale Lohnsteuer eine „Unternehmenssteuer eigener Art“ sei. Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof nun ausdrücklich zugunsten des Fiskus aufgegeben.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Betriebliche Altersversorgung

Zuschusspflicht des Arbeitgebers ab 2022 auch bei Altverträgen

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) hat viele Gesichter. So kann eine freiwillige betriebliche



Zusatzrente über Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktzusagen oder Unterstützungskassen realisiert werden. Mit der Durchführung einer Entgeltumwandlung sind all diese Modelle für Arbeitnehmer attraktiv, denn die Beiträge sind bei einigen Formen **steuer- und sozialversicherungsfrei**.

***Hinweis:** Entgeltumwandlung bedeutet, dass auf Wunsch des Arbeitnehmers jeden Monat ein Teil des Bruttolohns in einen Vertrag zur bAV abgeführt wird. Grundsätzlich ist das keine freiwillige Entscheidung des Arbeitgebers, denn dieser ist gesetzlich verpflichtet, seinen Mitarbeitern eine bAV anzubieten. Welches bAV-Modell angeboten wird, bleibt aber in der Regel dem Arbeitgeber überlassen.*

Da die Altersversorgungsbeiträge vom Bruttolohn abfließen, fallen **keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge** an. Für ein und dieselbe Einzahlung in den bAV-Vertrag gibt es zwei verschiedene Freibeträge: Der eine Freibetrag betrifft die Beiträge zur Sozialversicherung, der andere die Lohnsteuer. Die Sozialversicherung betreffend sind im Jahr 2022 Einzahlungen bis zu 3.384 € befreit. Erst bei Einzahlungen darüber werden die Beitragssätze erhoben. Der Freibetrag für die Lohnsteuer beträgt 6.768 € im Jahr. Diese Freibeträge betreffen Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds. Bei Verträgen mit Unterstützungskassen oder Direktzusagen greift zwar der Sozialversicherungsfreibetrag, die Steuerfreiheit gilt aber unbegrenzt.

Durch die Absenkung der sozialversicherungspflichtigen Bruttobezüge der Beschäftigten spart der Arbeitgeber bei den Lohnnebenkosten seiner Mitarbeiter rund 20 % ein. Diese Ersparnis können Arbeitgeber nicht mehr für sich allein verbuchen, denn einen Großteil davon bekommen Arbeitnehmer jetzt über den **verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss** als Unterstützung für ihre Altersvorsorge zurück. Gesetzlich ist geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Zuschüsse in Höhe von 15 % auf die Sparbeiträge gewähren müssen. Dies gilt seit dem Jahr 2019 für Neuverträge und seit 2022 für alle bestehenden Verträge, also auch diejenigen, die vor 2019 geschlossen wurden. Davon profitieren Beschäftigte mit Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Für Unterstützungskassen und Direktzusagen gilt dies nicht.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Privates Veräußerungsgeschäft

Wann Sie den Buchwert als Entnahmewert ansetzen müssen

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, ist der erzielte Verkaufspreis als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern. Dabei werden die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis abgezogen. Die Zehnjahresfrist ist auch zu beachten, wenn eine **betriebliche Immobilie** durch Entnahme in das Privatvermögen gelangt. Für die Ermittlung des Gewinns sind dann nicht die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Überträgers heranzuziehen, sondern der bei der Überführung aus dem Betriebsvermögen angesetzte Entnahmewert. Welche – erheblichen – steuerlichen Auswirkungen ein solcher Wertansatz haben kann, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte eine aus zwei Geschwistern bestehende Grundstücksgemeinschaft ein Grundstück binnen der Zehnjahresfrist veräußert. Dabei hatte der Vater der Geschwister das Grundstück zuvor aus seinem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommen und im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf die Kinder übertragen. Einen Entnahmewert hatte der Vater damals nicht versteuert. Die Kinder verkauften das Grundstück für 570.600 € und wollten bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns einen Entnahmewert von 556.335 € vom Veräußerungspreis abziehen. Diesen Wert leiteten sie aus dem Wert des Nachbargrundstücks ab, das im zeitlichen Zusammenhang mit der damaligen Entnahme zu einem entsprechenden Preis verkauft worden war. Das Finanzamt brachte jedoch nur die ursprünglichen Anschaffungskosten des Grundstücks (den Buchwert) von 11.582 € in Abzug, so dass ein **steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn** in Höhe von 559.018 € verblieb.

Die Geschwister zogen gegen diesen Wertansatz bis vor den BFH, jedoch ohne Erfolg. Der BFH ist der Berechnung des Finanzamts gefolgt. Der **Entnahmewert** sei nur dann statt der Anschaffungs- oder



Herstellungskosten anzusetzen, wenn er damals durch den Entnehmer auch tatsächlich zugrunde gelegt worden sei. Das war hier aber nicht der Fall, da der Vater das Grundstück ohne Aufdeckung der stillen Reserven (erfolgsneutral) aus dem Betriebsvermögen entnommen hatte. Somit war der zum Zeitpunkt der Entnahme bestehende Buchwert

(11.582 €) bei der Ermittlung des privaten Veräußerungsgewinns maßgebend.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot zu den Risiken, die eine steuerlich nicht erfasste Entnahme birgt.



© Oliver Franke

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft · Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de